

Band 8

Über Rechtsneurosen

SOZIALE KRANKHEIT UND SOZIALE GESUNDUNG

1. Die Arbeitsfähigkeit
2. Die soziologische Stellung der Klinik
3. Die Situationstherapie
4. Auszüge aus der Krankengeschichte behandelte Fälle. Folgerungen
5. Entsteh- und Verschwindbedingungen der Sozialneurose. Behandlungsrecht - nicht Berentungsrecht
6. Arbeitswilligkeit und kanalisierter Bewegungsraum. Rechtswille und Rechtserkenntnis
7. Ärztliche und sozialpolitische Folgerungen

Über den Begriff der Arbeitsfähigkeit

Ärztliche Gedanken zur Versicherungsreform

Versicherung oder Sicherung?

Geleitwort zu W. Hollmann: Die ärztliche Begutachtung in der Sozialversicherung

Ärztliche Aufgaben

Soziologische Bedeutung der nervösen Krankheiten und der Psychotherapie

Geleitwort zu K. Hebel: Arbeitstherapeutische Erfahrungen

Über sogenannte Unfallneurosen

Arbeitstherapie bei Hirnverletzten

Zum Begriffe der Arbeit. Eine Habeas Corpus-Akte der Medizin?

Soziale Krankheit und soziale Gesundung Soziale Medizin

Bearbeitet von Dieter Janz, Walter Schindler unter Mitwirkung von Peter Achilles, Mechthilde Küttemeyer und Wilhelm Rimpau

1986, 328 Seiten, Kt. • 24,80, Ln. • 29,80

Die in Band 8 der *Gesammelten Schriften* zusammengestellten Arbeiten Viktor von Weizsäcker sind dem Problemfeld der sozialen Krankheit und damit dem Aufgabenbereich einer sozialen Medizin zugeordnet. Schon der Begriff „soziale Krankheit“ widersprach – und widerspricht noch immer – dem Selbstverständnis der etablierten naturwissenschaftlichen Medizin: „Was haben Wirtschaft und Politik, was hat die Sozietät mit den Gegenständen der Pathologie zu tun?“ Daß diese Frage keine rhetorische ist, demonstriert Weizsäcker an der Situation der ärztlichen Gutachtertätigkeit.

Der Arzt, der als Gutachter die geminderte Arbeitsfähigkeit bzw. die Arbeitsunfähigkeit eines Unfallkranken beurteilt und damit die Ansprüche des Kranken an die Sozial- bzw. Rentenversicherung begutachtet, trifft eine soziale Entscheidung. Der Arzt ist als Gutachter gezwungen, aus der Pathologie diese soziale Entscheidung zu begründen. Weizäckers These ist: es gibt kein System der Pathologie, durch welches die Arbeits- und Existenzfähigkeit eines Menschen befriedigend klar zu erkennen wäre. Derselbe körperliche Zustand kann sich bei verschiedenen Arten der Arbeit ganz unterschiedlich auswirken. Es gibt keine „theoretische“ Arbeitsfähigkeit für einen „allgemeinen Arbeitsmarkt“, sondern die praktische Arbeitsfähigkeit für verschiedene Arten von Arbeit. Die praktische Leistungsminderung ist daher auch nur für eine bestimmte Arbeit feststellbar.

Der Widerspruch zwischen der klinischen Pathologie des Defektes, aus der über die Arbeitsfähigkeit des Kranken geurteilt wird, und der Ökonomie der Arbeitsfähigkeit auf einem allgemeinen Arbeitsmarkt wird in der biographischen Situation des Kranken konkret, denn er erleidet nicht nur seine Krankheit, sondern er leidet gerade auch an den psychologischen, sozialen und ökonomischen Folgen seiner Insuffizienz. Für den Arzt wird dieser Widerspruch an dem Kranken erfahrbar, der um seinen Rechtsanspruch auf Rente kämpft und in diesen Kampf um sein Recht eine spezifische Neurose entwickelt.

Zu „Soziale Krankheit und soziale Gesundung“

Die ärztliche Behandlung, die Krankheit heilen sollte, erzeugt sie natürlich im Falle ihrer Verfehltheit. Aber das für soziale Krankheit primär verantwortliche Situationselement ist die Sozialversicherung. Und zwar macht uns nicht erst ihre Mangelhaftigkeit zu Sozialneurotikern, sondern vorab sie selbst. Sie produziert Neurosen eben dadurch, daß sie uns vor den Folgen einer Krankheit schützt. Denn dieselbe Institution, die dem Sozialversicherten etwa nach einem Unfall eine gewisse Sicherheit verschafft, ruft in ihm, so Weizäckers paradoxe These, ein Gefühl der Unsicherheit hervor: „Das Sicherheitsgefühl, welches ihm das Sozialgesetz in gesunden Tagen gab, verliert er nach dem Unfall, obwohl man für ihn sorgt.“ Im Grunde gehört die Verunsicherung durch Sicherung bereits mit zu einem Sachverhalt, den Weizäcker in den Satz faßt: „Das öffentliche Recht auf Sicherung hat die Selbsterfahrung der Kranken gänzlich umgebildet.“ Er selbst denkt dabei allerdings an eine „Entstehbedingung“, die er im Folgesatz mit den Worten beschreibt: „Der Kranke erfährt seine Krankheit zugleich als eine Rechtsquelle: als Rechtsgrund auf Sicherung, als Rechtsgrund auf Wiederherstellung.“

Michael Theunissen